



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Rheinland-Pfalz

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 31. Oktober 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt

- a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
- b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
- d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Bildung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den

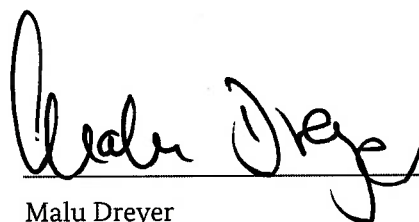
28. Juni 23

Mainz, den

23. Juni 2023



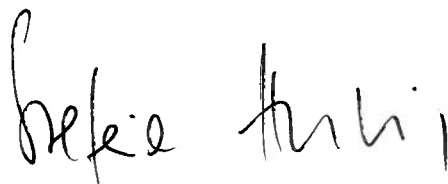
Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Malu Dreyer
Ministerpräsidentin des Landes
Rheinland-Pfalz

Mainz, den

23. Juni 2023



Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung des Landes
Rheinland-Pfalz

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

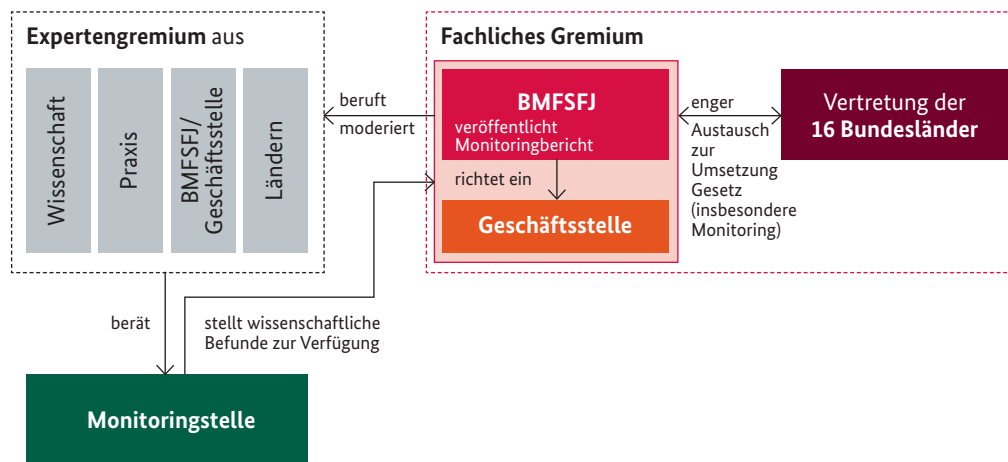
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

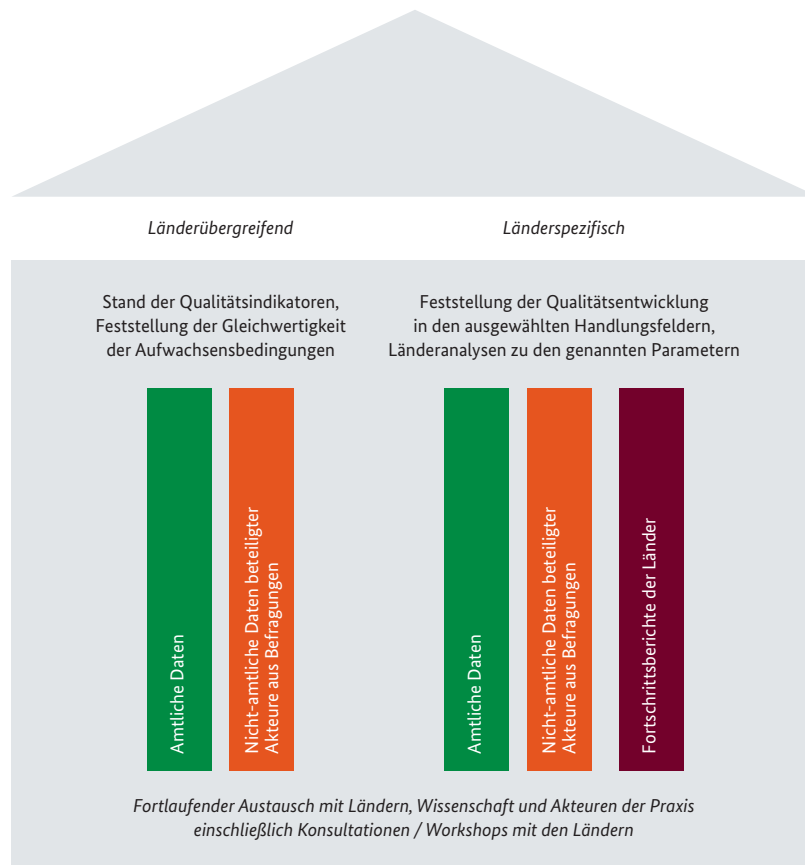
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Am 3. September 2019 wurde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getreten. Seine Ziele orientieren sich an den bereits im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) formulierten Handlungsfeldern und -zielen und spiegeln sich entsprechend bereits im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG / 2019–2022) wider. Durch die landesgesetzlich verankerte Umsetzung ergibt sich eine verbindliche, zuverlässige und langfristige Perspektive für die Fachpraxis. Dies gilt insbesondere für die im KiTaG vorgesehenen Regelungen zur landesseitigen Finanzierung. Die prozentuale finanzielle Beteiligung des Landes mit durchschnittlich 46 förderfähigen Prozent der Personalkosten berücksichtigt dynamische Entwicklungen, seien es Tarifsteigerungen, der weitere Platzausbau oder die Ausweitung von Betreuungszeiten im landesgesetzlich vorgesehenen Rahmen. Alle landesgesetzlich verankerten Maßnahmen der ersten Phase des KiQuTG (2019–2022), auch diejenigen, die zukünftig keine Bundesmittel beanspruchen, werden mit Landesmitteln weitergeführt.

Hierzu zählen insbesondere:

- die eingetretene Verbesserung der Personalausstattung durch die Umstellung von einer gruppenbezogenen auf eine platzbezogene Personalbemessung (§ 21 KiTaG; § 2 KiTaGAVO),
- die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherstellung der Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft durch Zahlung einer Pauschale von 4.500 Euro für jede Tageseinrichtung pro Jahr (§ 25 Absatz 4 KiTaG; § 4 KiTaGAVO),
- die Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch die Einführung eines Kita-Beirats in jeder Tageseinrichtung (§§ 7 und 8 KiTaG; KiTaGBeiratLVO),
- die Beitragsfreiheit ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis Schuleintritt (§ 26 KiTaG),
- die Einführung eines webbasierten Administrations- und Monitoring-Systems (§ 28 KiTaG).

Bei der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes 2023 und 2024 sieht Rheinland-Pfalz vor, die weiterhin zur Verfügung stehenden, nicht dynamisierten Bundesmittel nun ausschließlich für diejenigen landesgesetzlich verankerten Maßnahmen einzusetzen, die mit den seitens des Bundes ausgewiesenen Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung korrespondieren. Entsprechend werden die Bundesmittel ausschließlich in folgende Maßnahmen investiert:

- Handlungsfeld 2: Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets (§ 25 Absatz 5 KiTaG; § 3 KiTaGAVO)
- Handlungsfeld 3: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
- Handlungsfeld 3: Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung (§ 21 Absatz 7 KiTaG)
- Handlungsfeld 4: Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch verbindliche Leitungsdeputate (§ 22 KiTaG)
- Handlungsfeld 7: Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen (vgl. Landtags-Drucksache 17/8830, S. 34)

Die Umsetzung aller landesgesetzlichen Maßnahmen wird ergänzend zum bundesweiten Monitoring durch ein landesinternes Monitoring begleitet. Für die seitens der örtlichen Träger verbindlich vorzulegenden Konzeptionen zu den Sozialraumbudgets liegen beispielsweise bereits erste Evaluationsergebnisse vor. Auch wurden im Monitoringsystem Standardberichte hinterlegt. Ergebnisse werden mit der Fachpraxis und den Verantwortungsträgern erörtert; eine erste Anpassung von § 2 Absatz 2 und 3 Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) wurde mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen des Fachkräftemangels bereits vorgenommen, damit Vertretungskräfte für das Praxisfeld gewonnen werden können. Auf Grundlage einer die Umsetzung begleitenden umfassenden Evaluation werden Auswirkungen des KiTaG im Jahr 2028 überprüft

(§ 29 KiTaG). Informationen für alle Zielgruppen der Kita-Praxis zur Umsetzung des KiTaG finden sich auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz und werden fortlaufend aktualisiert.

Datenquellen, die die Situation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Rheinland-Pfalz ausweisen:

1. Rechtliche Regelungen: <https://kita.rlp.de/de/service/gesetze-verordnungen-empfehlungen-der-fruehkindlichen-bildung-in-rheinland-pfalz/>
2. KiTaG: <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/>
<https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/materialien/>
3. Keyfacts auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de/de/service/keyfacts/>
Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung: <https://www.laendermonitor.de/de/startseite/>

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Rheinland-Pfalz eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	911.985.747 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	731.046.318 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	155.996.760 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	160.573.926 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	38.953.792 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Damit Unterschiede zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich aufgrund divergierender Sozialräume ergeben und die entsprechend mit unterschiedlichen pädagogischen und personellen Anforderungen einhergehen, in der Personalbemessung und im Konzept der Einrichtungen berücksichtigt werden können, erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Budget. Das Sozialraumbudget verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. In der Folge ist eine Verbesserung des Personalschlüssels zu erwarten.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem Jahr 2021 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (§ 25 Absatz 5 KiTaG).

Das seit dem 1. Juli 2021 jährlich zur Verfügung stehende Gesamtvolumen in Höhe von 50 Millionen Euro wird jährlich um 2,5 Prozent (erstmal erfolgte dies in 2021) gesteigert. Damit sollen die durchschnittlichen tariflichen Steigerungen abgebildet werden. Mit Einführung des Sozialraumbudgets hat jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Verwendung der Mittel auf Grundlage der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021 erarbeitet. Mit den Mitteln des Sozialraumbudgets werden quotal zusätzliche Personalstellenanteile finanziert, die gesondert ausgewiesen und Kindertageseinrichtungen zugeordnet sind. Diese Personalstellenanteile können eingesetzt werden für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen, die sich aus Sozialräumen mit einem besonderen

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Entwicklungsbedarf ergibt, z. B. Kita-Sozialarbeit, Angebote der Förderung französischer Sprache im grenznahen Raum sowie für die Abdeckung besonderer Bedarfe, die sich insbesondere aus Bedingungen der Erteilung der Betriebserlaubnis ergeben. Die Konzepte wurden in den Jahren 2020 und 2021 erstellt, der Ausweis der Personalstellenanteile für die einzelnen Kitas erfolgt seit Mitte 2021 dauerhaft.

Die den Bemessungsgrundsätzen für die Verteilung des Budgets zugrunde liegenden Daten werden durch das Land erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst (§ 3 Absatz 2 Satz 3 KiTaGAVO). Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus (§ 3 Absatz 3 KiTaGAVO).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption spätestens alle fünf Jahre (§ 3 Absatz 5 KiTaGAVO).

Die Maßnahme wird in 2023 und 2024 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Auf Grundlage der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Konzeption, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert, erfolgt ein zielführender Mitteleinsatz.

Seit dem Inkrafttreten des KiTaG (1. Juli 2021):

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über ein abgestimmtes und veröffentlichtes Konzept zur Mittelverwendung (seit dem 1. Juli 2021).
- Verwendung der Mittel in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß diesem Konzept (seit dem 1. Juli 2021)
- Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres
- Evaluation der Mittelverwendung (2021–2028)
- Evaluation der Konzeptionen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung (IBEB) (2022/2023)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Das Sozialraumbudget ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung. Das Budget lässt in Summe die anteilige Finanzierung von bis zu 1.500 Vollzeitstellen zu. Kriterien: Nachweis des eingesetzten Personals über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von
Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung soll die Attraktivität des Berufs der Erzieherin/des Erziehers erhöht und damit die Gewinnung von Fachkräften gesichert werden. Durch die berufsbegleitende Ausbildung hat der Anstellungsträger darüber hinaus die Möglichkeit, Fachkräfte i. S. d. eigenen Werthaltungen auszubilden und längerfristig zu binden. Zudem erhöht sich mit der vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung die Wahrscheinlichkeit, einen zusätzlichen Personenkreis für die Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen, der berufs- und lebenserfahren ist. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Einrichtungen können durch die berufsbegleitende Ausbildung Personal gewinnen, das sich in einem permanenten Qualifizierungsprozess befindet, wodurch sich der Wertschöpfungsanteil entsprechend konstant erhöht.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wurden unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die berufsbegleitende Ausbildung weiter ausgebaut und der vorausgegangene Schulversuch verstetigt. Dieser berufsbegleitenden Ausbildung liegt ein Beschäftigungsvertrag zugrunde, verbunden mit dem Status einer nicht leitenden Mitarbeiterin/eines nicht leitenden Mitarbeiters im Gruppendienst einer Tageseinrichtung. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wird ein Gehalt gezahlt. Die Ausbildungszahlen in der berufsbegleitenden Form, die zunächst als Schulversuch erfolgte, haben sich innerhalb des Zeitraums vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2022/2023 von über 300 auf über 2.500 Schülerinnen und Schüler vervielfacht. Mit Inkrafttreten des KiTaG wird seit dem 1. Juli 2021 zudem gewährleistet, dass die Auszubildenden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden (vgl. § 23 KiTaG). Damit wird ein Anreiz bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen gesetzt, Fachkräfte auszubilden. Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkosten-

förderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung, so werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten im landesgesetzlich vorgesehenen Rahmen berücksichtigt.

Die Maßnahme wird in 2023 und 2024 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Nachweis des eingesetzten Personals über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres
- Mittelabfluss seit dem Jahr 2020 fortlaufend an Träger
- Seit dem 1. Juli 2021 werden Auszubildende nicht mehr auf den Stellenschlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien: Anzahl der Fachschülerinnen und Fachschüler in Vollzeit- und in berufsbegleitender Ausbildung im System, Nachweis über die Schulstatistik.

Im Schuljahr 2022/2023 befanden sich 2.507 Schülerinnen und Schüler in der berufsbegleitenden Ausbildung.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung
durch Praxisanleitung**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Kindertageseinrichtungen sind als Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern von zentraler Bedeutung. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis anzuleiten erfordert die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler zu einem Theorie-Praxis-Transfer anzuregen sowie die Reflexion der Geschehnisse in der Praxis zu fördern. Die Praxisanleitung ist eine zentrale Aufgabe, die von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden muss. Praxisanleitung von Auszubildenden benötigt Zeit. Durch eine gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehender zeitlicher Ressourcen

für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung sollen die Kindertageseinrichtungen als Lernorte gestärkt werden. Dies erhöht die Attraktivität der Ausbildung und wertschätzt die Kompetenzen der in der Praxisanleitung tätigen Fachkräfte.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, erhalten seit dem 1. Juli 2021 dauerhaft zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung (§ 21 Absatz 7 KiTaG). Je auszubildender oder studierender Person erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung, so werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 26) ist geregelt, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ vom 12. August 2022), mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss.

Die Maßnahme wird seit 2021 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt und soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Seit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 ist Praxisanleitung verbindlich vorgesehen.
- Mittelabfluss seit dem Inkrafttreten der Regelung am 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)
- Nachweis der eingesetzten Stellenanteile über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Der Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung wird mit Stundenkontingen-
ten Rechnung getragen, damit die Attraktivität der Ausbildung erhöht und die Fachkräftegewinnung
unterstützt werden. Kriterien: Anzahl der Auszubildenden im System, Nachweis über die Schulstatistik.

Im Schuljahr 2022/2023 befanden sich 3.685 Schülerinnen und Schüler im Praxiseinsatz.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Es sind seit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 gesetzlich verbindliche Lei-
tungsdeputate bei der Personalbemessung vorgesehen. Es werden finanzielle Anreize gesetzt, Verwal-
tungskräfte einzusetzen. Dies entlastet Leitungskräfte und setzt Personalressourcen für die pädago-
gischen Aufgaben frei.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Alle Tageseinrichtungen erhalten seit dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leitungsdeputat, das für
jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wird (§ 22 KiTaG). Für die Ermittlung der
personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausstattung von 0,128 Vollzeitäquivalenten (dies
entspricht 5 Wochenstunden) für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler
Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je 40 Stunden wö-
chentliche Betreuungszeit (Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung) be-
messen. Für eine Einrichtung mit 40 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies zum Beispiel ein
Leitungsdeputat von 0,328 VZÄ (0,128 VZÄ + 0,005 mal 40 Ganztagsbetreuungsäquivalente). Ein
Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt
werden.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet da-
mit eine Dynamisierung, so werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und
Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

Die Maßnahme wird seit 2021 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt und soll in 2023
und 2024 unverändert fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Mit Inkrafttreten des KiTaG sind seit dem 1. Juli 2021 verbindlich Leitungsdeputate vorgesehen.
- Mittelabfluss seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)
- Nachweis über die eingesetzten Stellenanteile erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres.
- Im Rahmen der Evaluierung (2021–2028) werden die Leitungsdeputate überprüft.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Stärkung der Leitungskräfte erfolgt durch gesetzlich definierte Leitungsdeputate (§ 22 Sätze 2 und 3 KiTaG): Die Leitungstätigkeit ist mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen. Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist. Kriterien: Höhe der Leitungsdeputate in VZÄ, Nachweis über die Betriebsurlaubdatenbank.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Sprachbildung und Sprachförderung ist die Aufgabe jeder Kindertageseinrichtung und gehört zum Angebot früher Bildung für jedes Kind. Sie ist in der Personalbemessung jeder Kindertageseinrichtung durch gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung sind flächendeckend mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 Personalanteile für die Sprachförderung bei Plätzen für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in die Personalbemessung integriert (vgl. § 3 Absatz 3 und Begründung zu § 21 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG). Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass jede Tageseinrichtung den Förderauftrag durch das gesamte Team umsetzen kann. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche

Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Die für die Sprachbildung beauftragte Person soll sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung, so werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

Die Maßnahme wird seit 2021 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt und soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Seit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 ist in jedem Platz für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt ein Anteil für Sprachförderung eingerechnet.

- Fortbildung und Qualifizierung zur Sicherstellung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung erfolgt im Rahmen eines landesweiten Fortbildungscurriculums und wird finanziell gefördert seit dem 1. Juli 2021.
- Mittelabfluss seit Inkrafttreten der Regelung am 1. Juli 2021 (jährliche Abschläge und Abrechnungen)
- Nachweis der eingesetzten Stellenanteile des platzbezogenen Ü2-Personals, in dem die Anteile für Sprachförderung enthalten sind, über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitte 2023 für das zweite Halbjahr 2021 und dann jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Zusätzliche Personalanteile werden in der Personalbemessung für Ü2-Plätze integriert. Kriterien: Nachweis über die Anzahl der Ü2-Plätze auf Basis der Betriebserlaubnisdatenbank.

Da Sprachförderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant wird, wurden in diese Gesamtrelation für Ü2-Plätze zusätzliche Personalanteile integriert, die der Höhe nach den im Jahr 2017 eingesetzten Sprachfördermitteln nach § 9a Satz 2 KitaG entsprachen. Dies waren 7,3 Millionen Euro, die sich nun kontinuierlich durch den Platzausbau, die Ausweitung der Betreuungsumfänge und die Tarifsteigerungen erhöhen. Hinzu kam der Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 8,6 Millionen Euro, durch Einbeziehung der Sprachförderung in die quotale Personalkostenförderung ab dem 1. Juli 2021, der damit analog ansteigt.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten. Der Alltag einer Tageseinrichtung ist von unterschiedlichsten Lebenssituationen und Lernbedürfnissen der Kinder und ihrer Familien geprägt. Handlungsleitend sind die Unterschiedlichkeit als Normalität und die Anerkennung dieser Individualität als Gemeinsamkeit. Es ist der Auftrag aller Tageseinrichtungen, auf diese unterschiedlichen Bedarfe zu reagieren. Jedoch begründen spezifische sozialräumliche Situationen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen (Quartieren) Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen. Der Einsatz von Kita-Sozialarbeit, die fachlich und personell die betroffenen Tageseinrichtungen verstärkt, kann einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung struktureller Benachteiligung leisten. Das KiTaG verankert deshalb ein Budget für zusätzliche Personalressourcen, das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Ziele erhält. Das KiTaG verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Die spezifische Lage vieler Kommunen zum französischen Grenzgebiet und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kennzeichnen ebenfalls einen spezifischen Sozialraum und begründen die Förderung des Programms „Lerne die Sprache des Nachbarn“.

Die Monitoringberichte zum KiQuTG der Jahre 2020 bis 2022 beruhen auf den Daten der Jahre 2019 bis 2021 und können daher noch keine Effekte der Maßnahmen des Landes abbilden, da die gesetzlichen Regelungen zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Waren in Rheinland-Pfalz am 15. März 2006 rd. 20.000 pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig, so waren es zum 1. März 2017 bereits rd. 30.000 (vgl. Ländermonitor 2017 der Bertelsmann Stiftung). Hier zeigt sich der Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige und an Ganztagsplätzen, der weiterhin anhalten wird und mit einem Bedarf an qualifizierten Fachkräften einhergeht (vgl. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau

geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017). Der Vorteil der berufsbegleitenden Ausbildung liegt darin, einen zusätzlichen Personenkreis für Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Die Ausbildungszahlen in der berufsbegleitenden Form haben sich innerhalb des Zeitraums vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2022/2023 von über 300 auf über 2.500 Schülerinnen und Schüler vervielfacht (vgl. Schulstatistik Rheinland-Pfalz).

Unter Bezugnahme auf die Monitoring- und Evaluationsergebnisse haben sich bei allen betrachteten Indikatoren keine maßgeblichen Veränderungen im Vergleich des Jahres 2021 zum Jahr 2020 ergeben. Miteinbezogen wurden allgemeine Angaben zum pädagogischen Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, Ausbildung und Qualifikation sowie Arbeitsbedingungen und Personalbindung. Das Personalvolumen im Jahr 2021 hat im Vergleich zum Vorjahr insgesamt leicht zugenommen (853 Personen), (s. S. 536 des Monitoringberichtes zum KiQuTG 2022, V länderspezifisches Monitoring Rheinland-Pfalz). Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen haben, sank im Schuljahr 2020/2021 leicht um 125 Personen³.

Um den bereits erreichten Ausbau der vergüteten berufsbegleiteten Ausbildung weiter voranzutreiben und das bisher Erreichte zu festigen, besteht der Bedarf an der Maßnahme weiterhin fort.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Mit einer qualifizierten Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung soll sichergestellt werden, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte theoriegeleitete und reflexive Begleitung erfahren. Hierdurch soll der Theorie-Praxis-Transfer in der Ausbildung gefördert werden. Das KiTaG trägt der hohen Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung Rechnung, indem nun erstmals verbindliche Stundenkontingente für die Praxisanleitung geregelt werden.

Die Monitoringberichte zum KiQuTG der Jahre 2020 bis 2022 beruhen auf den Daten der Jahre 2019 bis 2021 und können daher noch keine Effekte der Maßnahmen des Landes abbilden, da die gesetzlichen Regelungen des KiTaG vollumfassend erst zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen. Zur effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit. Dies erfordert gesicherte Rahmenbedingungen. Bisher konnte nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingestellt werden, wenn die Leitung teilweise oder ganz für die Leitungsarbeit freigestellt werden sollte. Dies führte zu einer hohen Heterogenität bei der Ausgestaltung dieser Regelung in der Fachpraxis. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte werden nun erstmals Leitungsdeputate gesetzlich definiert, zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen.

Die Monitoringberichte zum KiQuTG der Jahre 2020 bis 2022 beruhen auf den Daten der Jahre 2019 bis 2021 und können daher noch keine Effekte der Maßnahmen des Landes abbilden, da die gesetzlichen Regelungen des KiTaG vollumfassend erst zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Da Sprachförderung insbesondere in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, wird der Förderauftrag entsprechend weiterentwickelt. Das ursprünglich auf Antragswesen beruhende System der zusätzlichen Sprachförderung soll überwunden werden zugunsten einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Verbesserung von Sprachbildung und Sprachförderung hin zu alltagsintegrierten Ansätzen begründet sich wesentlich in der wissenschaftlichen Evaluation zur additiven Sprachförderung in Rheinland-Pfalz und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen zur Qualifizierung der Fachpraxis (vgl. Kammermeyer, G., u. a. (2017): Mit Kindern im Gespräch – Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule. Auer-Verlag, Augsburg).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgte eine umfangreiche Beteiligung aller für das Themenfeld Kindertagesbetreuung bedeutsamen Protagonisten. Das Gesetzgebungsverfahren hatte die Auswirkungen der Regelungen auf Familien und Kinder verbindlich zum Gegenstand. Im Rahmen der Fortführung des KiTa-Qualitätsgesetzes des Bundes sind keine neuen Maßnahmen vorgesehen, vielmehr erfolgt eine Verstetigung der im Landesgesetz (KiTaG) gesetzlich verankerten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3, 4 und 7. Daher kann auf der Grundlage der Ergebnisse der früheren Verfahrensbeteiligung gearbeitet werden. Eine erneute Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Belange aller Familien wird in Rheinland-Pfalz einerseits durch die Beteiligung von Elternvertretungen auf allen Ebenen des Kita-Systems (Einrichtungsebene, Ebene des örtlichen Trägers wie auch des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) und andererseits durch Organisationen und Verbände, welche die Interessen von Familien, die regelmäßig nicht in Elternvertretungen organisiert sind, vertreten, gewährleistet.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022) ⁴	93.005.814 €	98.386.724 €	191.392.538 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	85.600.893 €	90.981.802 €	176.582.695 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	52.832.681 €	51.033.453 €	103.866.133 €
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1, HF 2, Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	53.844.500 €	55.190.600 €	109.035.100 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	0 €	0 €

⁴ Von den enthaltenen Mitteln zur Umsetzung von § 90 SGB VIII i. H. v. 7,4 Mio. € p.a. werden für Kinder unter zwei Jahren und Hortkinder Finanzmittel i. H. v. 1,4 Mio. € p.a. an die Kommunen weitergeleitet. 6,0 Mio. € werden vom Land für die Beitragsfreiheit der Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt verwendet.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 2, HF 3, Sicherung des Fachkräftebe- darfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	18.857.000 €	19.234.000 €	38.091.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	0 €	0 €
Maßnahme 3, HF 3, Sicherung des Fachkräfte- bedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung	2.222.402 €	2.277.962 €	4.500.364 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	2.608.907 €	2.674.130 €	5.283.037 €
Maßnahme 4, HF 4, Stärkung von Führungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leistungsdeputate	463.447 €	3.912.447 €	4.375.894 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	38.213.081 €	36.168.412 €	74.381.493 €
Maßnahme 5, HF 7, Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprach- bildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	10.213.543 €	10.366.793 €	20.580.336 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	12.010.693 €	12.190.911 €	24.201.604 €
Summe	138.433.573 €	142.015.255 €	280.448.828 €
Übertrag ins Folgejahr	0 €	0 €	0 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Maßnahmen Sozialraumbudget (Handlungsfeld 2) und vergütete Ausbildung (Handlungsfeld 3) erfolgt allein durch Bundesmittel. Bei den Maßnahmen zur Praxisanleitung (Handlungsfeld 3) und zur Sprachförderung (Handlungsfeld 7) wird die lt. KiTaG vorgesehene Landesförderung über Bundesmittel gedeckt; im Rahmen des KiTaG berücksichtigte Mehrbelastungsausgleiche erfolgen über Landesmittel.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt